

AZ: 70.1

**Drucksache Nr.: 0965/2008/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	22.05.2012	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	30.05.2012	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	05.06.2012	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM / Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Neufassung der Beitrags- und  
Gebührensatzung der  
Abwasserbeseitigung**

**A n t r a g :**

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster (Beitrags- und Gebührensatzung) wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mittelfristig Realisierung von Beitragseinnahmen im Bereich des B-Plans 217 (Einfeld) für 18 dort bislang noch nicht verkaufte Grundstücke in Höhe von rd. 26.000 EUR.

**B e g r ü n d u n g :**

**1. Ausgangssituation:**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau von Grundstücksanschlusskanälen (GAK) erhebt die Stadt Neumünster einen Kanalanschlussbeitrag vom jeweiligen Grundstückseigentümer.

Die Pflicht zur Zahlung dieses Beitrags entsteht gemäß der bislang gültigen Regelung in § 3 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) mit der endgültigen Herstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusskanals.

Die Festsetzungsfrist für diesen Beitrag beträgt vier Jahre (§ 15 KAG).

Beitragspflichtig nach § 3 BGS ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer(in) des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte(r) ist.

Mit der bislang geltenden Regelung kann ein Beitrag dann nicht erhoben werden, wenn innerhalb der o.g. Festsetzungsfrist von vier Jahren kein Beitragspflichtiger vorhanden ist, dem der Kanalanschlussbeitrag auferlegt werden könnte, also das jeweilige Grundstück seit betriebsfertiger Herstellung des GAK nicht verkauft wurde.

Wird ein Grundstück dann nach Ablauf der Festsetzungsfrist verkauft, gibt es derzeit wegen dieses Fristablaufs ebenfalls keine rechtmäßige Grundlage zur Beitragserhebung.

## **2. Neuregelung:**

Nach § 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, durch Satzung bestimmt werden, dass die Beitragspflicht erst als entstanden gilt, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird. Dies wurde mit der vorliegenden Neuregelung in § 3 Absatz 2 der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung umgesetzt.

Mit der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, für unbebaute Grundstücke, die nach dem Inkrafttreten der Neufassung der BGS verkauft werden und für die die bislang geltende Festsetzungsfrist bereits abgelaufen gewesen wäre, Beitragsbescheide zu erlassen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Dörflinger  
Stadtrat

**Anlagen:** Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung